**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/5795**

06. 10. 76

Sachgebiet 7

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Beseitigung der Systeme der Kostensteigerungsgarantie bei Ausfuhrgeschäften mit Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einigen Mitgliedstaaten gibt es vom Staat oder mit seiner Unterstützung durchgeführte Systeme, deren Ziel es ist, die Ausfuhrgeschäfte mit Drittländern gegen Steigerungen der Produktionskosten abzusichern.

Die Anwendung dieser Maßnahmen führt dazu, daß bestimmte Unternehmen begünstigt werden, indem die Risiken und Kosten auf den Staatshaushalt abgewälzt werden, die normalerweise von den Ausfuhrunternehmen getragen oder von diesen durch die Aufnahme einer Preisgleitklausel in den Verkaufsvertrag auf den ausländischen Käufer abgewälzt werden müßten.

Diese Maßnahmen verfälschen den Wettbewerb zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft in Drittländern.

Deshalb müssen diese Wettbewerbsunterschiede beseitigt und einheitliche Grundsätze für eine Ausfuhrpolitik in diesem Bereich festgelegt werden.

Die Gemeinschaft befürwortet die Grundsätze des freien Warenverkehrs, weshalb dieses Ziel bei der Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten angewandten Regelungen berücksichtigt werden sollte —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten, die unmittelbar oder durch ein Kreditversicherungsinstitut, das für ihre Rechnung oder mit ihrer Unterstützung tätig ist, ein System der Kostensteigerungsgarantie anwenden, um die Ausfuhrgeschäfte mit Drittländern gegen das Risiko einer Kostensteigerung abzusichern, erlassen alle erforderlichen Vorschriften, um dieses System spätestens bis zum 31. Dezember 1978 einzustellen.

### Artikel 2

1. Die in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten verschärfen schrittweise die an das System der Kostensteigerungsgarantie geknüpften Bedingungen.
2. Ab 1. Juli 1976 wird der gegebenenfalls dem Ausführer, der eine Garantie erhält, gezahlte Beitrag auf jährliche Steigerungen begrenzt, die sich innerhalb einer Spanne von 10 bis 20 v. H. bewegen, wobei Erhöhungen zwischen 0 und 10 v. H. und über 20 v. H. nicht für eine Entschädigung in Betracht kommen können. Die Untergrenze der Spanne beläuft sich am 31. Dezember 1976 auf 13 v. H. und am 31. Dezember 1977 auf 16 v. H.
3. In der Übergangsperiode vom 1. Juli 1976 bis zum 31. Dezember 1978 können andere als die im vorgehenden Paragraphen genannten Garantiebedingungen nicht verbessert werden.

### Artikel 3

Mit Ausnahme der in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten verzichten die Mitgliedstaaten auf die Einführung eines Systems zur mittelbaren oder unmittelbaren Deckung der Kostensteigerungen bei Ausfuhrgeschäften mit Drittländern.

### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

## Begründung

Drei Mitgliedstaaten haben Systeme einer Kostensteigerungsgarantie bei ihren Ausfuhrgeschäften mit Drittländern eingeführt, nämlich Frankreich, das Vereinigte Königreich und Italien. Durch diese Garantie soll unter bestimmten Umständen der Ausführer gegen gewisse Kostensteigerungen abgesichert werden, die zwischen der Vertragsunterzeichnung und der Lieferung eintreten können.

Die Kostensteigerungsgarantie stellt eine aus Mitteln der öffentlichen Haushalte finanzierte Ausfuhrbeihilfe dar. Sei führt auf den Drittlandsmärkten zu Wettbewerbsverzerrungen, die mit Artikel 113 des EWG-Vertrags unvereinbar sind und von Drittländern auf der Basis von Artikel XVI des GATT beanstandet wurden. Sie kann ferner Auswirkungen für den innergemeinschaftlichen Handel und Wettbewerb haben, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

Andererseits hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seiner Stellungnahme Nr. 1/75 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 268 vom 22. November 1975) erklärt:

„Das einseitige Vorgehen der Mitgliedstaaten könnte unterschiedliche Voraussetzungen für die Vergabe von Ausfuhrkrediten schaffen, wodurch der Wettbewerb der Unternehmen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten auf den auswärtigen Märkten verfälscht würde. Derartige Verzerrungen lassen sich nur dadurch verhindern, daß den Unternehmen der Gemeinschaft, welchem Mitgliedstaat sie auch angehören mögen, Kredite nur unter genau den gleichen Voraussetzungen gewährt werden."

Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags ist die Beseitigung der Systeme der Kostensteigerungsgarantie bei Ausfuhrgeschäften mit Drittländern, die von den Mitgliedstaaten unmittelbar oder durch ein Kreditversicherungsinstitut angewendet werden, das für ihre Rechnung oder mit ihrer Unterstützung tätig ist. Mit der Aufhebung werden die Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft beseitigt, da die Ausfuhrunternehmen in den anderen Mitgliedstaaten ein derartiges System nicht in Anspruch nehmen können. Die Beseitigung der bestehenden Systeme stellt gleichzeitig einen neuen Schritt in Richtung auf die Vereinheitlichung der von den Mitgliedstaaten bei den Ausfuhren nach Drittländern angewandten Beihilferegelungen dar.

Die Kommission hat bisher verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung oder Harmonisierung der Garantie getroffen. Die Maßnahmen auf Grund von Artikel 92 haben insbesondere zur Beseitigung der Preisgarantie bei innergemeinschaftlichen Handelsgeschäften geführt. Auf Grund von Artikel 113 hat die Kommission bereits 1971 für einen begrenzten Zeitraum eine Harmonisierung der Garantie mit restriktiver Verwendung vorgeschlagen. Da dieser Vorschlag nicht angenommen worden ist, hat ihn die Kommission zurückgezogen.

Gemäß Artikel 113 des EWG-Vertrags muß eine Lösung für dieses Problem gefunden werden. Die Rücknahme des 1971 unterbreiteten Vorschlags durch die Kommission hat ein Vakuum hinterlassen, das unverzüglich durch die Unterbreitung eines neuen, den Erfordernissen der Lage entsprechenden Vorschlags aufgefüllt werden muß.

Die Kostensteigerungsgarantie ist eine bedeutende Quelle von Wettbewerbsverzerrungen und kann als solche nicht unbegrenzt aufrechterhalten werden. Die Einführung einer einheitlichen Preisgarantie in allen Mitgliedstaaten würde die Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft beseitigen. Jedoch haben frühere Initiativen der Kommission gezeigt, daß der Rat eine Harmonisierung dieser Garantie auf der Basis gemeinsamer, für die gesamte Gemeinschaft geltender Grundsätze nicht akzeptieren kann. Außerdem könnte auch eine harmonisierte Garantie von Drittländern auf der Basis der GATT-Vorschriften über die Ausfuhrsubventionen angegriffen werden.

Folgende Hauptgründe lassen sich gegenwärtig für eine Beseitigung der Kostensteigerungsgarantien bei Ausfuhrgeschäften mit Drittländern anführen:

— Die Garantie wird von drei Mitgliedstaaten gewährt, deren Ausführer als einzige diese Beihilfe erhalten.

— Die Garantie führt zu einer derart bedeutenden Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Unternehmen der Gemeinschaft, daß allein diese Tatsache für eine Beseitigung dieses Systems spricht.

— Die Preisgarantie schwächt die Resistenz der Unternehmen gegen Kostenanstiege und trägt damit zur Verbreitung einer inflationistischen Mentalität bei. Ein Unternehmen, das nicht gegen dieses Risiko abgesichert ist, muß versuchen, sich dadurch zu schützen, daß es die voraussichtliche Kostensteigerungen in seinen Festpreis einkalkuliert, weil die Kosten, die es bei seinen Preiskalkulationen nicht berücksichtigt hat, die Gewinnspanne schmälern. Wenn der Staat bereit ist, eventuelle Kostensteigerungen zu übernehmen, ver-

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Fi 55/76:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.*

*Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.*

liert der Ausführer dieses wichtige Interesse an der Stabilität, da sich diese nicht mehr direkt auf seine Gewinnspanne auswirkt.

— Die Garantie verursacht Beschwerden von Drittländern mit der Behauptung, daß sie im Widerspruch zu Artikel XVI des GATT steht.

— Die Preisgarantie kommt einer gewissen Indexbindung der Preise gleich.

— Mitgliedstaaten und Berufsverbände haben wiederholt die Beseitigung der Preisgarantie gefordert.

Nach Ansicht der Kommission ist es somit erforderlich, die Kostensteigerung abzuschaffen. Die vollständige Beseitigung der betreffenden Systeme sollte spätestens bis zum 31. Dezember 1978 erfolgen. Die Kommission trägt der Tatsache Rechnung, daß die Garantie wenigstens in einem Mitgliedstaat von großer finanzieller Bedeutung ist. Sie verlangt deshalb eine progressive Abschaffung der Systeme. Ihr Vorschlag sieht eine Übergangsregelung mit einer schrittweisen Änderung der an diese Regelung geknüpften Bedingungen vor. Während des Übergangszeitraums, der vom 1. Juli 1976 bis zum 31. Dezember 1978 dauert, erhöhen die Mitgliedstaaten stufenweise die bei den Garantien angewandten Selbstbeteiligungsbeträge unter den in Artikel 2 dieser Richtlinie festgesetzten Normen. Die anderen Bedingungen, die ebenfalls die Garantie betreffen, dürfen während dieser Periode nicht ausgedehnt werden.

Bei der Vorlage dieser Richtlinie, durch die alle Mitgliedstaaten durch die schrittweise Beseitigung der Kostensteigerungsgarantien gleichgestellt werden sollen, behält sich die Kommission die Möglichkeit vor, wie es bereits 1972 für den Luftfahrtsektor geschehen ist, Vorschläge für die Einführung gemeinschaftlicher Regelungen für spezifische Sektoren vorzulegen, die durch vergleichbare besondere Wettbewerbsbedingungen gekennzeichnet sind, wobei diese Vorschläge Teil spezifischer Aktionen von anerkanntem gemeinschaftlichem Interesse sind.